

nostra consisteret; ab ipso autem tu data es nobis, per quam spes eadem augeretur. Eia igitur, ora pro nobis, quos tibi apud Crucem Domini excepisti filios, o perdoles Mater: intercede pro fratribus dissidentibus, ut nobiscum in unico vero Ovili adjungantur summo Pastori, Vicario in terris Filii tui. Pro omnibus deprecare, o Mater piissima, ut per fidem bonis operibus fecundam mereamur tecum omnes contemplari Deum in coelesti patria et collaudare per saecula. Amen.

unsere Hoffnung sich auf ihn gründe; von ihm aber bist du uns gegeben, auf daß diese Hoffnung durch dich noch gesteigert werde. Wohlan denn, bitte für uns, o schmerzhaftes Mutter, die du unter dem Kreuze des Herrn uns zu Kindern erhalten hast; lege Fürbitte ein für unsere getrennten Brüder, damit sie mit uns in dem einen wahren Schafstall dem obersten Hirten, dem Stellvertreter deines Sohnes auf Erden, sich anschließen mögen. Bitte für uns alle, o gütigste Mutter, auf daß wir durch einen an guten Werken fruchtbaren Glauben insgesamt verdienen, mit dir den lieben Gott im himmlischen Vaterlande anzuschauen und in alle Ewigkeit zu beneiden. Amen.

Ablässe: 1) 300 Tage für alle Gläubigen, auch Nicht-Engländer; 2) vollkommener Ablass, einmal jeden Monat, in welchem man dieses Gebet täglich spricht, unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Cleriker und Priester aus fremden Diöcesen und ihr Aufenthalt in Rom.) Um manchen Uebelständen vorzubeugen, welche dadurch entstanden, daß Cleriker oder Priester sich aus ihrer eigenen Diöcese nach Rom begaben und dort eigenmächtig bleiben, erließ die S. C. Concilii am 22. December 1894 ein Decret, durch welches folgendes bestimmt wurde:

1. Cleriker und Welpriester oder auch Ordensleute, welche außerhalb ihrer Klöster leben, können in Zukunft in Rom, ohne die Erlaubnis des heiligen Vaters erlangt zu haben, kein festes Domicilium mehr beziehen. Die Erlaubnis gibt die S. C. Concilii.

2. Wer augenblicklich in Rom wohnt und nicht wegen eines Beneficiums oder eines Officiums dort zur Residenz verpflichtet ist, muß innerhalb eines Monates nach Erlass dieses Decretes die Stadt verlassen, wenn er nicht infolge seines längeren Aufenthaltes die stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubnis seines Diöcesanbischöfes hierzu erhalten hat.

3. Ein Cleriker oder Priester einer fremden Diöcese kann für die Zukunft mit einem kirchlichen Amte, welches zur Residenz in Rom verpflichtet, nicht mehr betraut werden, wenn er nicht außer den Testimonialien auch noch Empfehlungsbriege seines Bischöfes und die vom heiligen Vater

erhaltene Erlaubnis, in Rom wohnen zu dürfen, vorweisen kann. Ein Beneficium kann einem solchen ohne Erlaubnis seines Diöcesanbischöfes ebenfalls nicht ertheilt werden. Eine anders erfolgte Belehnung mit einem Beneficium an einen solchen ist einfach ungiltig.

4. Wer wegen Studiums oder aus irgend einem anderen triftigen Grunde in Rom mit Erlaubnis seines Diöcesanbischöfes weilt, muß sofort, wenn seine Studien oder Geschäfte beendet sind oder sein Bischof ihn ruft, zur eigenen Diöcese zurückkehren. Die Fortsetzung der Studien bildet keinen Grund, dem Rufe des Bischöfes nicht Folge zu leisten, ebensowenig wenn sie vorgeben, daß ihr zu erwartendes Beneficium für ihren Lebensunterhalt nicht genüge. Wenn Cleriker während ihres Aufenthaltes in Rom sich nicht so betragen, wie es ihnen geziemt, sollen sie ihren eigenen Ordinarien angezeigt und aus Rom gewiesen werden.

5. Wer sich den vorstehenden Verordnungen nicht fügt oder denselben entgegenhandelt, verfällt ipso facto der Strafe der Suspension.

Am Schlusse des Decretes werden die Bischöfe ermahnt, für ihre Cleriker alle in gleicher Weise Sorge zu tragen und keine solchen nach Rom zu senden, welche sich irgendwie Vergehungen hatten zuschulden kommen lassen.

(Eheschließung und Taufe.) 1. Die Ehen zwischen Katholiken und Schismatikern sind in allem als Ehen zwischen Katholiken und Katholiken (*matrimonia mixta*) zu betrachten.

2. Söhne und Töchter katholischer Eltern, welche verschiedenem Ritus (z. B. Römisch und Ruthenisch) angehören, sind gemeiniglich in der Religion des Vaters zu taufen und zu erziehen. (S. C. de prop. fid. d. d. 11. Aprilis 1894.)

(Wesstiftungen.) Dürfen in einer Kirche, welche schon 300 — 400 Wesstiftungen besitzt, noch neue angenommen werden für den Fall, daß dieselben in der Kirche selbst nicht persolvirt werden können? Die S. C. C. gab am 1. September 1894 auf eine diesbezügliche Anfrage die Erlaubnis für jene Kirche: Neue Wesstiftungen dürfen innerhalb eines Decenniums dort noch angenommen werden. Ist es nicht möglich, dieselben alle in der Kirche selbst zu persolvieren, so sollen sie an andere Kirchen innerhalb derselben Diöcese abgetreten werden; ausgenommen sind nur jene, deren bestimmte Persolvierung in dieser Kirche verlangt worden ist.

(Servitium chori.) Die Dignitäten eines Capitels sind gerade so gut wie die übrigen Canoniker gehalten, das Conventamt zu halten und den Dienst des Hebdomadarius zu versehen (S. C. C. d. d. 1. Septembr. 1894).

(Reihenfolge der Commemorationen in der Vesper.) Sind in einer Vesper mehrere andere Feste zu commemorieren, so hat die S. R. C. am 2. Mai 1893 für diese Commemorationen folgende Rangordnung aufgestellt: 1. Dominica privilegiata 2. de die octava. 3. de duplici majori. 4. de duplici minori, ad instar simplicium redactis. 5. de Dominica communi. 6. de die infra Octavam Corporis Christi. 7. de semiduplici. 8. de die infra octavam communem, ad

simplicem ritum pariter redactis. 9. de feria majori, vel vigilia. 10. de simplici, nachdem zuerst nach der Tagesoration sogleich das concurrierende Fest commemoriert worden.

(Octaven in der Fastenzeit.) In Zukunft soll eine Octav in der Fastenzeit nicht nur durch Aschermittwoch und Passionssonntag abgebrochen, respective deren Commemoration unterlassen werden, sondern auch durch jeden anderen Fastensonntag (S. R. C. d. d. 22. Maii 1894).

(Exsecration der Kirchen.) Auf eine Anfrage des Bischofes von Trient an die Riten-Congregation, ob eine Kirche, deren Tünche (intonaco) zum größten Theil von den Wänden gefallen, exsecrirt sei und deshalb einer neuen Consecration bedürfe, mit: Nein. (S. R. C. d. d. 11. Jan. 1894).

(Litaneien.) Auf eine Anfrage, welche Litaneien öffentlich in Kirchen oder Bethäusern gemäß der Constitution Clemens VIII. und der anderen Erlässe des römischen Stuhles gebetet werden dürften, und ob es erlaubt sei, Anrufungen nach Art der Litaneien zu Ehren der heiligen Familie, des heiligsten Herzens Jesu, der schmerzhaften Muttergottes, des hl. Josef und anderer Heiligen öffentlich in Kirchen oder Bethäusern zu beten, wurde geantwortet, daß nur diejenigen Litaneien, welche im Brevier oder in den letzten Ausgaben des vom apostolischen Stuhle approbierten Rituale Romanum stehen, dort gebetet werden dürften.

(Rogationsmesse.) An allen Orten, wo die Bittprocession an den Rogationstagen gehalten wird, soll auch wenigstens eine stille heilige Messe gelesen werden; ein Hochamt zu singen ist keine Vorschrift. (Ephem. lit. 1895, pg. 96.)

(Commemoration in der Rogationsmesse.) Wird an den Rogationstagen außer der Rogationsmesse in der Filialkirche, wo die Procession einkehrt, noch eine zweite heilige Messe vom Feste in der Pfarrkirche gelesen, so ist es nicht nöthig, in der Rogationsmesse das occurrierende Fest zu commemorieren. (Ephem. lit. 1895, pg. 212.)

(Antiphon beim Eintritt der Rogations-Procession in eine Kirche.) Wenn die Rogations-Procession auf ihrem Umgange in eine Kirche eintritt, so ist die Antiphon von dem Titular der Kirche mit Versikel und Oration zu singen und wird am besten hiezu die Antiphon aus den Laudes genommen, welcher nach einer Entscheidung der S. C. R. d. d. 9. Maii 1857 das Alleluja beigelegt wird. (Ephem. lit. 1895, pg. 174.)

(Oratio a cunctis.) In der Oratio a cunctis soll bei dem Buchstaben N. zunächst der Name des Titulars der Kirche genannt werden. Kann dieser nicht genannt werden, so ist der Name des Patronus loci einzuschalten, vorausgesetzt, daß auch die Gewohnheit besteht, denselben im Officium zu commemorieren. Titularis ecclesiae und den Patronus loci miteinander zu nennen, scheint nicht erlaubt und ist daher diese Praxis zu ändern. (Ephem. lit. 1895, pg. 174.)

(Kniebeugung des Celebrans und der Assistenten bei der heiligen Messe.) Nur wenn der Celebrans und die Assistenten zum Altare hin- oder vom Altare weggehen, ist die Kniebeugung in plano zu machen, sonst stets auf der untersten Stufe des Altars. (Ephem. lit. 1895, pg. 178.)

(Incensierung von Heiligenbildern.) Es besteht kein Gebot, die Bilder der Heiligen, selbst nicht der allerheiligsten Jungfrau oder des göttlichen Heilandes, wenn dieselben enthüllt werden, zu incensieren, doch kann diesesfüglich geschehen, wie es auch namentlich bei Enthüllung von miraculösen Bildern so gehalten zu werden pflegt. (Eph. lit. 1895, pg. 179.)

(Gebete nach der heiligen Messe.) Sind die Gebete, welche der heilige Vater Leo XIII. vorgeschrieben, nach jeder stillen heiligen Messe zu beten, oder sind diese Gebete zu unterlassen nach der stillen Pfarr- oder Conventsmesse und wo soll der Celebrans hiebei knien? Nach jeder stillen heiligen Messe, welche nicht den Charakter einer Conventsmesse hat oder mit Assistenten gehalten wird, sind die Gebete zu verrichten, also nach der stillen Pfarrmesse, nach einer Communionmesse u., und ist es schicklich, daß der Celebrans hiebei auf der obersten Altarstufe knien bleibt; doch ist dies nicht streng vorgeschrieben. (Ephem. lit. 1895, pg. 183.)

(Herz Jesu-Messe in fer. VI. Quadragesimae.) Fällt auf einen Freitag in der Fastenzeit, an dem schon ein Leidensofficium des göttlichen Heilandes gefeiert wird, der Herz Jesu-Freitag, so kann an diesem Tage die Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu nicht gelesen werden. Betet der Priester jedoch nur das Votivofficium von den Leidenswerkzeugen des göttlichen Heilandes, so hindert dies nicht die Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. (Ephem. lit. 1895, pg. 213.)

(Alleluja und der Versikel Panem de coelo etc. in der Osterzeit.) Während der ganzen österlichen Zeit ist dem Versikel Panem de coelo etc. ein Alleluja anzufügen, ebenso in der Frohnleichnamsoctav, nicht jedoch zu anderen Zeiten des Jahres. (Ephem. lit. 1895, pg. 215.)

(Reihenfolge der Commemorationen am Sonntag innerhalb der Frohnleichnamsoctav.) An den Orten, wo die Frohnleichnamsoctav privilegiert ist, so daß dieselbe auch festa duplicita minora ausschließt, ist am Sonntag innerhalb der Octav in folgender Weise die Commemoration zu machen: 1º. de dominica. 2º. de die infra octavam. 3º. de duplici ad instar simplicis redacto. (Ephem. lit. 1895, pg. 216.)

(Versikel und Oration nach dem Tedeum.) Wird das Te deum gebetet oder gesungen ohne Procession, so genügt es, einige von den Versikeln, z. B. Benedicamus Patrem . . . Benedictus es . . . Domine exaudi . . . zu nehmen. Wird keine Procession gehalten, so genügt ebenfalls die Oration: Deus cujus misericordiae, vorausgesetzt, daß das Tedeum nicht vor ausgelegtem hochwürdigsten Gute gebetet wird, in welchem Falle zuerst die Oration Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili . . . zu nehmen ist. Nach einer Procession sind alle Versikeln und Orationen, so wie sie im Rituale verzeichnet stehen, zu beten. (Ephem. lit. 1895, pg. 220.)

(Kniebeugung coram exposito.) Beim Access und Recess sollen Diacon, Subdiacon und der Altardiener mit beiden Knien niederknien. Diacon und Subdiacon beugen nur ein Knie innerhalb der heiligen Messe und zwar auf der Seite, wo sie stehen, wenn beide ihren Platz wechseln müssen; ausgenommen ist nur, wenn Diacon und Subdiacon beim Pater

noster und der Subdiacon zum Agnus Dei den Altar hinaufsteigen. So oft der Celebrans die Kniebeugung macht, machen auch eine solche die beiden Assistenten. Die Altardiener lassen sich auf beide Knie nieder, so oft sie vom Altare ganz fort in die Sacristei gehen und wieder zu ihm hintreten. Nur mit einem Knie machen sie ihre Reverenz, so oft sie in der Mitte des Altars vorübergehen oder vom Altare weg oder zu demselben hin zur Verrichtung ihres heiligen Dienstes treten. (Ephem. lit. 1895, pg. 221.)

(Das Alleluja bei der Botivmesse de ss. Corde Jesu.) Auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz: An in missa votiva de ss. Corde Jesu, extra tempus Paschale, omitti debeant Alleluja, antwortete die Congr. R. am 5. April 1895: Affirmative.

Eine Stunde im Vatican.

Eine Rundschau von der höchsten Wetterwarte der Welt.

Rom, März 1895.

Von P. Albert Maria Weiß O. P.

„Der Heilige Vater hat soeben eine Audienz begonnen; es wird wohl einige Zeit dauern, bis sie beendigt ist.“

Nun, eine Audienz beim Heiligen Vater ist schon des Wartens wert. Ich warte also. Platz zum Warten ist ja vorhanden, der Saal ist groß genug. Nur ein paar Diener, die sich flüsternd unterhalten. Nichts stört einen in seinen Gedanken. In der Anticamera stehen die Wachen ernst und schweigsam. Es läutet zum Angelus. Die Stille wird noch tiefer. Die neue Wache zieht auf, die alte geht. Wenn man sie nicht sähe, würde man nichts davon gewahr werden, so geräuschlos vollzieht sich die Ablösung.

Das ist einmal ein Platz, zum Nachdenken wie geschaffen. Hätte ich die Wahl, ich gieng jedesmal hieher, wenn ich eine ernste Sache zu überdenken hätte. Man wünscht beinahe, es möchte einen niemand aus dieser Ruhe herausholen. Denn ist die Stille überall die Mutter guter Gedanken, so ist sie es vor allem an dieser Stelle, auf der höchsten Wetterwarte der Welt.

Vor einigen Tagen bin ich da unten über die Piazza von St. Peter mit einem Herrn aus fremdem Lande gegangen. Da hat er mit dem Finger hier herauf gezeigt und gesagt: Von da oben aus wird die Welt regiert. Wahrhaftig, mir scheint, sie sei von hier aus auch leichter zu regieren, als von anderswo. Man sieht von dieser Residenz aus weiter umher, als von jeder anderen. Ganz